

Satzung

Förderverein Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.

Errichtungsdatum: 12. Dezember 2023

mit Satzungsänderung im Rahmen der Fortsetzung der Gründungsversammlung vom
09.04.2024

§1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V., um ihn in seinen sozialen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu unterstützen.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit von Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V., d.h. die Förderung der Selbsthilfe für Mädchen* und Frauen*, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, und für ihnen nahestehende Personen. Darüber hinaus fördert der Verein die Gleichberechtigung von Frauen* und Männern*. Darüber hinaus sind Vereinszweck die Hilfe für und Unterstützung von Opfern von Straftaten und die Förderung der Kriminalprävention, die Prävention von sexualisierter Gewalt, die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Hilfen zum Schutz betroffener Mädchen* und Frauen*. Sexualisierte Gewalt ist jeder verbale und körperliche Angriff auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen* und Frauen*.
3. Der Verein ist weder religiös noch parteilich gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere:
 - durch die finanzielle Unterstützung des Vereins Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V. und seiner Fachstelle,
 - durch die Initiierung geeigneter Fundraisingmaßnahmen,
 - durch die Erschließung weiterer finanzieller Ressourcen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aller Geschlechter werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft kann aktiven Status haben oder eine Fördermitgliedschaft sein. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt, während Fördermitglieder kein Stimmrecht haben. Alle Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder. Personen, die dem Förderverein später beitreten, sind Fördermitglieder. Wenn sie aktives Mitglied werden wollen, müssen sie schriftlich einen Antrag beim Vorstand stellen, der dann darüber entscheidet. Für das weitere Verfahren gilt § 3 Nr. 2.
4. Aktive Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimmberechtigt. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Förderverein ist die Mitgliedschaft in allen (intersektional) diskriminierenden Parteien oder Organisationen. Damit sind u.a. rechtsextreme, verschwörungsideologische und rechtspopulistische Parteien und Organisationen sowie antifeministische, die Pädosexualität befürwortende oder der False Memory-Bewegung anhängende Organisationen oder Vereinigungen gemeint. Auch das Bekenntnis zu Positionen solcher Organisationen und Parteien ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Tod, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits für die Zukunft gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ziele schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschlussantrag ruht die Mitgliedschaft.

9. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied ohne Begründung zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.

§4 Mittel / Beiträge

1. Der Verein erhält Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.
4. Über Beitragsermäßigungen, -stundungen oder -befreiungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Tatsächliche Aufwendungen können auf Nachweis ersetzt werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch eine Vorstandsperson unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, solange die Vorstandspersonen oder die Mehrheit der Anwesenden nichts Anderes beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Fördervereins zuständig. Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben durch eine Geschäftsordnung an bestimmte Personen oder den Vorstand delegieren.. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die

Genehmigung und Entlastung des Vorstandes zu erbringen. Die Jahresrechnung muss schriftlich vorgelegt werden.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Besteht der Vorstand aus drei Personen, müssen mindestens zwei anwesend sein; besteht er aus vier und mehr Vorstandspersonen, muss eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.
8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
9. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der Schriftführung bzw. der Protokollführung, soweit diese zu Beginn der Sitzung bestimmt wurde, und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
10. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach den vorangehenden Absätzen kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten, nicht cis-männlichen Personen. Für beide Vorstandspersonen besteht Einzelvertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Vorstandspersonen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandspersonen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
4. Die Vorstandspersonen führen im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte und sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führen sie aus. Sie können Aufgaben der Geschäftsführung delegieren.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
7. Den Vorstandspersonen werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag einer Vorstandsperson kann dieser auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Jedes aktive Mitglied kann durch Meldung an den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beantragen.
2. Eine Änderung der Satzung ist nach vorhergehender satzungsgemäßer Einladung und Bekanntgabe der geplanten Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an „Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.“, sofern dieser Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist.
3. Sollte „Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.“ bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Fördervereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung von „Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V.“ zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.